

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft vom 24.11.2017 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft (**CEPA** vom englischen „Comprehensive and Enhanced Partnership Agreement“) wird die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien wesentlich vertiefen. Das CEPA unterstreicht zudem, dass eine intensiviertere Zusammenarbeit der EU auch mit den Ländern möglich ist, die wirtschaftlich und politisch eng mit der Russischen Föderation verbunden sind. Die Republik Armenien hat ein 2013 bereits ausgehandeltes Assoziierungs- und Freihandelsabkommen mit der EU nicht paraphiert und ist in der Folge der Eurasien Wirtschaftsunion (EaWU) beigetreten. Das CEPA ähnelt in großen Teilen diesem vorher verhandelten Assoziierungsabkommen, mit Ausnahme der Vereinbarung einer Freihandelszone, die wegen des Beitritts der Republik Armenien zur Eurasischen Wirtschaftsunion nicht mehr möglich ist. Dennoch soll eine stärkere Annäherung an das EU Normen- und Regulierungssystem erfolgen, um Handel und Investitionen zu begünstigen. Außerdem greift das Abkommen neue, gemeinsame Themen auf, wie die Bekämpfung des Terrorismus, die Nicht-Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Abrüstung und nukleare Sicherheit, internationale Kriminalität und Menschenhandel, Klimawandel sowie Verkehrsinfrastruktur. Wie andere Abkommen der EU auch basiert das Abkommen auf dem gemeinsamen Bekenntnis zur Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, sowie der Anerkennung der Grundsätze der Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung. Es spiegelt die gesamte Bandbreite der bilateralen Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und politischen Bereich wider und vertieft sie zugleich. Ziel sind die politische Annäherung und die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

#### **B. Lösung**

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die nach Artikel 285 Absatz 1 des CEPA vorgesehene Ratifikation geschaffen werden.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der Europäischen Union.

Generell wird Armenien vor allem durch das **Europäische Nachbarschaftsinstrument** der Europäischen Union (**ENI**) unterstützt. Für Armenien sind im Zeitraum 2014 – 2020 bilaterale Programme in Höhe von 252 Mio. bis 308 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt geplant. Das Jahresaktionsprogramm 2017 z.B. unterstützte die mit dem CEPA beabsichtigte Heranführung Armeniens an die EU für drei Programme mit 34,5 Mio. EUR.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an den Kosten der finanziellen Unterstützung Armeniens durch die EU in Höhe ihres Finanzierungsanteils am EU-Haushalt beteiligt.

### a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund werden voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

### b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Länder entstehen nicht.

### c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Kommunen entstehen nicht.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Abkommen selbst ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Chancen eröffnen.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die für die Durchführung der Amtshilfe im Zollbereich entstehenden Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

### F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Entwurf  
Gesetz**  
**zu dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft vom  
24.11.2017**  
**zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Armenien andererseits**

Vom [\[Datum des Gesetzes\]](#)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Brüssel am 24. November 2017 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 285 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 285 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Mit dem vorliegenden Abkommen wird die gesamte Bandbreite der bilateralen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits im wirtschaftlichen und politischen Bereich vertieft. Die Vertragsparteien erklären mit dem vorliegenden Abkommen ihre Bereitschaft, den politischen Dialog einschließlich außen- und sicherheitspolitischer Fragen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die für beide Seiten von Interesse sind, intensivieren zu wollen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Es hat aufgrund der bloßen Zustimmung zu dem Übereinkommen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Auswirkungen aufgrund entfallender Zölle entstehen allein auf Ebene der Europäischen Union.

Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (insbesondere Partnerschaftsrat, Partnerschaftsausschuss und Parlamentarischer Partnerschaftsausschuss) fallen Verwaltungskosten an. Das umfasst insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten obliegen jedoch vornehmlich der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament.